

Postvorschriften.

II. Fahrposttarif.

A. Für Pakete ohne Werthangabe und für Briefe und Pakete mit Werthangabe nach Orien innerhalb des deutschen Reichspostgebietes, sowie nach Oesterreich-Ungarn, Bayern und Württemberg.

Das Porto beträgt:

a. Für Pakete

1) bis zum Gewicht von 5 Kilogramm

a. bis 10 geographische Meilen 25 Pfg.

b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.

2) beim Gewichte über 5 Kilogramm

a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1.

b. für jedes weitere Kilogramm oder Theil eines Kilogramms auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone bis 10 geogr. Meilen	5 Pf.	der 4. Zone bis 100 geogr. Meil.	30 Pf.
2. " " 20 " "	10 Pf.	5. " " 150 " "	40 Pf.
3. " " 50 " "	20 Pf.	6. " über 150 " "	50 Pf.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung 1 1/2 Meter überschreiten, oder welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer andern 1/2 Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder welche bei Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gefräuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte, Käfige mit lebenden Thieren u. s. w., überhaupt solche, welche eine besonders sorgsame Behandlung erfordern

B. Für Briefe mit Werthangabe und Nachnahmebriefe ohne Unterschied des Gewichts:

bis 10 geographische Meilen (Zone 1) 20 Pfg.

über 10 " " (" 2) 40 Pfg.

Die Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe beträgt für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark 5 Pfg., mindestens jedoch 10 Pfg.

Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich, sowie für unfrankirte Briefe mit Werthangabe oder mit Nachnahme wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portopflichtige Dienstfachen unterliegen diesem Zuschlage nicht.

III. Sonstige Porto- und Gebührensätze.

1. Die Gebühr für Postanweisungen innerhalb des Reichspostgebietes, sowie nach Bayern und Württemberg

beträgt bis 100 Mark 20 Pfg.

" " 200 " 30 Pfg.

" " 400 " 40 Pfg.

Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr und die Gebühr für das Telegramm, ferner bz. das Porto und die Einschreibgebühr für Beförderung des Telegramms zur nächsten, nicht am Ort befindlichen Telegraphenanstalt. Das am Bestimmungsort für die Bestellung jeder nicht postlagernd adressirten Anweisung nebst dem Gelobetrag zu erhebende Gelbestgeld wird im Auslandsverkehr vom Empfänger eingezogen. Bei Anweisungen nach Orten, in denen sich eine Telegraphenanstalt nicht befindet, kann das Porto und die Einschreibgebühr bz. der Botenlohn für die Beförderung von der Telegraphenanstalt nach dem Bestimmungsort vom Absender gezahlt oder vom Empfänger eingezogen werden.

Telegraphische Postanweisungen sind auch nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Helgoland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Portugal (Lissabon und Oporto) und der Schweiz zulässig.

2. a. Postaufträge zur Geldeinzahlung innerhalb Deutschlands. Zulässig bis 800 Mark: Porto und Einschreibgebühr 30 Pfg.

b. Postaufträge zur Einholung von Wechsel-Accepten nur innerhalb Deutschlands zulässig, sind in der Höhe der Wechselsumme nicht beschränkt.

Porto für den Hinweg 30 Pf.

Vorzugsgebühr ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags 10 "

Porto für den zurückgehenden Wechsel 30 "

Zusammen 70 Pf.

